

Bescheid

I. Spruch

- 1) Über Antrag der **PRIMETIME Privatrundfunk GmbH in Gründung**, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Röhsner, 1010 Wien, Kärntner Ring 12, wird die Verbreitung des Fernsehprogramms der Antragstellerin über den folgenden Satelliten – anstelle der Programmverbreitung über den mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.06.2006, KOA 2.100/06-027, zugelassenen Satelliten ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 112 (digital) – gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, für die Dauer der mit dem oben zitierten Bescheid der KommAustria erteilten Zulassung genehmigt:

ASTRA 1G 19,2° Ost, Transponder 1.108 (digital).

- 2) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, hat die PRIMETIME Privatrundfunk GmbH i.G. die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

Die PRIMETIME Privatrundfunk GmbH in Gründung ist Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 29.06.2006, KOA 2.100/06-027, erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 112 digital verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren.

Mit Schreiben vom 11.07.2006, bei der KommAustria eingelangt am 14.07.2006, ergänzt mit Schreiben vom 26.07.2006, bei der KommAustria eingelangt am 31.07.2006, beantragte die PRIMETIME Privatrundfunk GmbH in Gründung die Genehmigung der Umstellung der digitalen Satellitenzuführung auf den Satelliten ASTRA 1G mit der Position 19,2° Ost, dem Transponder 1.108, mit vertikaler Polarisation und der Downlink-Frequenz 12.551,50 GHz.

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk unter anderem auch die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen müssen von der KommAustria genehmigt werden.

Da dem Antrag voll inhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 3. August 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter